



# SATZUNG

## der FW - Freien Wähler Ortsverband Thalmässing

### **Artikel 1 – Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der FW – Freie Wähler Ortsverband Thalmässing (FW-Thalmässing) ist eine Vereinigung von Bürgerinnen und Bürgern der Marktgemeinde Thalmässing. Der Wirkungsbereich erstreckt sich auf das Gebiet der Marktgemeinde Thalmässing. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **Artikel 2 – Zweck, Ziele und Aufgaben**

Zweck der Gemeinschaft ist die Mitwirkung bei der politischen Willensbildung, insbesondere durch regelmäßige Teilnahme an den Wahlen zu den politischen Körperschaften auf Gemeindeebene.

Ziele der Gemeinschaft sind die Einflussnahme auf die politische Willensbildung in der Marktgemeinde Thalmässing, Mitwirkung an der gemeinsamen Lösung von Aufgaben, die Verwirklichung sachbezogener, parteipolitisch neutraler und nicht an Ideologie und Gruppenegoismus orientierter Politik.

Die Gemeinschaft verfolgt ihre Ziele im Rahmen des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland. Der Ortsverband der FW-Thalmässing wirkt als Alternative zu den Parteien bei der politischen Willensbildung der Bevölkerung unter Beachtung der grundgesetzlichen und verfassungsmäßigen Grundwerte mit.

Der Ortsverband der FW-Thalmässing verfolgt ausschließlich und unmittelbar politische Ziele. Der Ortsverband verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht. Spenden und Beiträge dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.

### **Artikel 3 – Mitgliedschaft**

Mitglieder des Ortsverbandes sind diejenigen die durch Beitrittserklärung und Aufnahme dem Ortsverband beigetreten sind. Die Mitgliedschaft ist auf natürliche Personen beschränkt.

Mitglied des Ortsverbandes kann jeder deutsche Staatsangehörige sein, der das 16. Lebensjahr vollendet hat, und jeder bei Kommunalwahlen wahlberechtigte Staatsangehörige eines EU-Mitgliedsstaates, der seinen Wohnsitz auf dem Gebiet der Marktgemeinde Thalmässing hat.

Die Mitglieder müssen die Ziele des Ortsverbandes FW-Thalmässing anerkennen und dürfen keiner Partei angehören.

Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Aufnahme soll insbesondere abgelehnt werden, wenn der Antragsteller

- nicht wahlberechtigter Einwohner der Marktgemeinde Thalmässing ist,
- keine Gewähr für die Anerkennung der Ziele des Ortsverbandes bietet, bzw. dessen Ansehen schadet oder,
- gegen das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland verstößt oder die freiheitlich demokratische Grundordnung im Staate zu stören versucht.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt ist ohne Angabe von Gründen jederzeit zum Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand möglich.

Der Ausschluss ist nach den o.g. Gründen (Ablehnung der Aufnahme) möglich.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des betroffenen Mitglieds. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Anrufung der Mitgliederversammlung zu. Die Anrufung ist binnen 2 Wochen nach Zustellung des Beschlusses beim Vorstand schriftlich einzureichen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Bereits entrichtete Beiträge werden nicht erstattet.

### **Artikel 4 – Mitgliedsbeiträge**

Die Mitglieder leisten einen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe die Mitgliederversammlung beschließt.

### **Artikel 5 – Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Jedes Mitglied hat das Recht an der politischen Willensbildung des Ortsverbandes mitzuwirken:

- Durch Teilnahme an Beratungen, Wahlen in den Abstimmungen, durch Anträge im Rahmen der Gesetze und dieser Satzung in den Versammlungen des Ortsverbandes.
- Durch Beteiligung an den Aufstellungen der Kandidaten.
- Durch Bewerbung um eine Kandidatur, wie es die Wahlgesetze vorschreiben

Jedes Mitglied hat die Pflicht:

- Die Grundsätze und die Leitlinien des Ortsverbandes anzuerkennen
- Öffentliche Auseinandersetzungen und solche innerhalb des Ortsverbandes oder zwischen den Mitgliedern sachlich und fair zu führen,
- die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse anzuerkennen,
- den Beitrag pünktlich zu entrichten

Bei Wahlen im Rahmen von Aufstellungsversammlungen bestimmt sich das aktive und passive Wahlrecht zusätzlich nach den gesetzlichen Anforderungen.

### **Artikel 6 – Organe**

Die Organe des Ortsverbandes sind:

- 1). die Mitgliederversammlung
- 2). der Vorstand

### **Artikel 7 – der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus:

- 1). Dem Vorsitzenden
- 2). Dem stellvertretenden Vorsitzenden
- 3). Dem Schriftführer
- 4). Dem Kassier
- 5). Einer von der Mitgliederversammlung festzulegenden Anzahl an Beisitzern

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung regelmäßig für die Dauer von 2 Jahren gewählt bzw. bestimmt. Bis zu einer Neuwahl bleibt er im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, übernimmt auf Beschluss des Vorstandes eines der übrigen Vorstandsmitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur Nachwahl durch die Mitgliederversammlung. Diese ist innerhalb von 3 Monaten nach dem Ausscheiden des Vorstandsmitglieds durch den verbliebenen Vorstand einzuberufen. Die Amtszeit eines nachgewählten Vorstandsmitgliedes dauert nur bis zum Ende der Amtszeit der regulär gewählten Vorstandsmitglieder.

Die Vorsitzenden sind das ausführende Organ des Ortsverbandes. Sie sind an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden und treffen ihre Entscheidungen im Rahmen der gefassten Beschlüsse. Er/Sie führen die laufenden Geschäfte und sind vertretungsberechtigt nach §26 BGB. Im Innenverhältnis wird vereinbart, dass der stellv. Vorsitzende den Ortsverband nur nach außen vertritt, wenn der Vorsitzende rechtlich oder tatsächlich verhindert ist. Rechtsgeschäfte mit einem Betrag von über 500 Euro bedürfen im Innenverhältnis der Zustimmung der Vorstandschaft.

Der Vorstand wird durch die Markratsfraktion ergänzt. Die Markratsfraktion steht dem Vorstand beratend zur Seite und bildet zusammen mit dem Vorstand den erweiterten Vorstand.

Vorstandssitzungen und erweiterte Vorstandssitzungen sind nach Bedarf durch den Vorsitzenden einzuberufen oder wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dies beantragen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens 3 Tage. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind, darunter einer der Vorsitzenden. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Neben den an anderer Stelle der Satzung bereits genannten Aufgaben ist der Vorstand zuständig für folgende Aufgaben:

- Erstellung des Jahres- und Rechnungsberichts
- Erlass von Ordnungen und Geschäftsordnungen
- Vorschläge von Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern
- Vorschläge von Personen für die Kandidatur bei Kommunalwahlen

### **Artikel 8 – Die Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Willensbildungsorgan im Ortsverband. Sie kann Aufgaben an den Vorstand übertragen. Ordentliche Mitgliederversammlungen finden regelmäßig einmal im Jahr statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen haben stattzufinden, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung unter Angabe einer Tagesordnung beantragt. Die Einladung erfolgt in allen Fällen durch den 1. Vorsitzenden. Ist dieser verhindert können zwei weitere Vorstandsmitglieder gemeinsam die Mitgliederversammlung einberufen. Die Einladung geht mit einer Ladungsfrist von 1 Woche und einem Vorschlag über die Tagesordnung an die Mitglieder. Die Einladung kann schriftlich, elektronisch oder durch Veröffentlichung im gemeindlichen Mitteilungsblatt bzw. über die Tagespresse erfolgen. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Tagesordnung und ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn fristgerecht geladen wurde.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Wahlen und Abstimmungen haben nach den allgemeinen Wahlrechtsgrundsätzen der Bundesrepublik Deutschland zu erfolgen. Mit Ausnahme der Wahl des/der Vorsitzenden können Wahlen und Abstimmungen auf Beschluss der Mitgliederversammlung auch offen stattfinden. Beschlüsse werden grundsätzlich durch offene Abstimmung gefasst. Auf Antrag eines Mitgliedes und soweit sachliche Gründe dafür vorliegen kann geheim abgestimmt werden.

Beschlüsse werden in allen Gremien mit einfacher Mehrheit gefasst. Einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden Mitglieder bedürfen folgende Beschlüsse:

- Satzungsändernde Beschlüsse
- Neuwahlen des Vorstands innerhalb einer Amtsperiode (bei der folgenden Mitgliederversammlung)
- Auflösung des Ortsverbandes (nur wenn bei der Einladung auf der Tagesordnung dieser Punkt aufgenommen ist)

Tagesordnung:

Die Tagesordnung einer ordentlichen Mitgliederversammlung muss mindestens folgende Punkte enthalten:

- Jahresbericht des Vorsitzenden
- Bericht des Kassiers
- Entlastung des Vorstands
- Wahl des Vorstandes (im 2-jährigen Turnus)
- Wahl der Kassenprüfer (im 2-jährigen Turnus)

**Artikel 9 – Protokolle**

Die Organe haben über ihre Sitzungen jeweils ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Protokolle müssen mindestens Ort, Zeit, Tagesordnung, Teilnehmer und gefasste Beschlüsse enthalten.

**Artikel 10 – Aufstellung von Bewerbern für die Marktratswahl und Kreistagswahl**

Zuständig für die Nominierung einer Liste zur Marktratswahl ist die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung ist bei der Einladung als Aufstellungsversammlung oder Nominierungsversammlung zu betiteln. Die gesetzlichen Fristen und Formen für die Beschlussfähigkeit einer Wahlversammlung sind zu beachten. Zur Unterzeichnung der Wahlvorschläge sind sowohl der Vorsitzende und sein Stellvertreter zuständig. Die Festlegung der Kandidaten für die Kreistagswahlen und die Nominierung für die Wahl des Marktrats kann in getrennten Wahlversammlungen erfolgen.

Der Leiter der Wahlversammlung wird auf Vorschlag der Mitgliederversammlung gewählt. Über die Bewerber für Listenplätze und Reservelistenplätze kann einzeln oder in Blockweise abgestimmt werden. Auf Antrag eines Mitglieds ist über jeden Listenplatz einzeln abzustimmen. Bei allen Wahlgängen genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Reservekandidaten rücken allgemein als Listennachfolger nach.

**Artikel 11 – Auflösung des Ortsverbandes**

Die Auflösung des Ortsverbandes kann in der Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Das Vermögen des Ortsverbandes wird gemeinnützigen Zwecken zugeführt. Über die Verwendung bestimmt die auflösende Versammlung.

**Artikel 12 – Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag der Beschlussfassung, 25.05.2007 in Kraft und ersetzt die Satzung vom 26.09.1984, zuletzt geändert am 10.05.1995.

Der Vorstand:

\_\_\_\_\_  
1. Vorsitzender  
Dr. Karl-Heinz Gänsbauer

\_\_\_\_\_  
2. Vorsitzender  
Roland Siegler

\_\_\_\_\_  
Schriftführer  
Peter Grimm

\_\_\_\_\_  
Kassier  
Karlheinz Fackelmeier

\_\_\_\_\_  
Beisitzer  
Fritz Loy

\_\_\_\_\_  
Beisitzer  
Paula Medl

\_\_\_\_\_  
Beisitzer  
Erich Stromberger

\_\_\_\_\_  
Beisitzer  
Günther Harder